

Anti-Doping Ordnung des Badischen Turner-Bundes

(beschlossen am 04.04.2009)

§ 1 Rechtsgrundlagen

1. Der Badische Turner-Bund (BTB) gibt sich aufgrund § 1 Abs. 3 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
2. Der BTB übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und der Federation Internationale de Gymnastique (FIG).
3. Der Hauptausschuss ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Diese ist auf den Internetseiten des BTB bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung

- regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BTB.
- gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im BTB Wettkämpfe durchgeführt werden.
- findet Anwendung
 - auf alle Athleten/Athletinnen, die ihre Sportart im Zuständigkeitsbereich des BTB ausüben und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die eine/-n Athleten/Athletin, der/die dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm/ihr zusammenarbeiten, insbesondere der/die Trainer/-in, Übungsleiter/-in, Betreuer/-in, Ärzte/Arztinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen und Funktionäre/Funktionärinnen.
- lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2. Der BTB anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der NADA, des DTB und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt

- die Pflicht eines/einer jeden Athleten/Athletin und Ahtletenbetreuers/Athletenbetreuerin zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des BTB regelgerecht durchgeführten Kontrollen,
- die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gemäß NADA Code, veröffentlicht auf www.nada-bonn.de.

§ 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die im NADA-Code festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

1. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er/sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.

2. Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

1. Der Bereichsvorstand Wettkampfsport kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

2. Der Bereichsvorstand Wettkampfsport legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach dem NADA-Code sowie dessen Anhängen. Die Athleten/Athletinnen unterliegen entsprechend dem NADA-Code keiner Meldepflicht.

3. Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

4. Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des NADA-Codes. Der Bereichsvorstand Wettkampfsport legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.

§ 7 Verpflichtung der Athleten

1. Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten geschieht dies gegenüber dem DTB. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei

denen der DTB keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BTB. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

2. Die Athletenvereinbarung für D- und D/C-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzensportverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

3. Der BTB stellt allen Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DTB keine Verpflichtung übernommen hat, die in § 1 Abs. 2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seinen Internetseiten zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt. Der/die Athlet/-in verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Internetseiten des BTB.

§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

1. Das Ergebnismanagement erfolgt gemäß NADA-Code.

2. Für das Ergebnismanagement ist bei Trainings- und Wettkampfkontrollen der Bereichsvorstand Wettkampfsport zuständig, mit Ausnahme der ersten Überprüfung die gemäß NADA-Code der NADA obliegt. Werden Athleten, der Fachgebiete, die dem Verbandsbereich Olympischer Spitzensport angehören kontrolliert, so ist dies dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport mitzuteilen.

§ 9 Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

1. Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist der Bereichsvorstand Wettkampfsport zuständig.

2. Das Verfahren ist gemäß NADA-Code durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:

- Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen.
- Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingangs eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.
- Die Entscheidung - auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.
- Das Protokoll sowie die von allen beteiligten Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und - sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.

§ 10 Strafen

1. Sanktionen gegen Einzelpersonen und Mannschaften erfolgen gemäß NADA-Code.

2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

a) Gegen Athleten/Athletinnen:

- Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code
- Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- Mannschaftsausschluss
- Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- Ausschluss aus dem Leistungskader
- Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zu gunsten des Nachwuchsleistungssports des BTB.

b) Gegen Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, Betreuer/-innen, Ärzte/Arztinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen und Funktionäre/Funktionärinnen:

- Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code
- Ausschluss von Wettkämpfen des BTB als Trainer/-in, Übungsleiter/-in, Betreuer/-in, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut/Physiotherapeutin und Funktionär/Funktionärin auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion innerhalb des BTB
- Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zu gunsten des Nachwuchsleistungssports des BTB.

§ 11 Rechtsmittel

1. Gegen Sanktionen im Sinne von § 10 dieser Ordnung ist Berufung zum Landesschiedsgericht möglich. Das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts sind Rechtsmittel zur Anti-Doping-Kommission des Deutschen Turner-Bundes möglich.

2. Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können nur gemäß NADA-Code angefochten werden.

3. Das Landesschiedsgericht, die Anti-Doping-Kommission des DTB sowie das Deutsche Sportschiedsgericht entscheiden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Diese entscheiden endgültig, soweit nicht ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) zugelassen ist. Sie sind auch zuständig für Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

4. Es gelten im Übrigen die Verfahrensregeln des NADA-Codes in der jeweils geltenden Fassung.

5. Das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht erfolgt nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V.. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

§ 12 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BTB.

§ 13 Anti-Doping-Beauftragter

1. Das Präsidium des BTB ernennt eine/-n Anti-Doping-Beauftragte/-n und entsendet diese/-n in den Bereichsvorstand Wettkampfsport.

2. Der/die Anti-Doping-Beauftragte

- berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten/Athletinnen und Trainer/-innen in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- arbeitet mit den Fachgebieten zusammen und berät diese in der Durchführung von Präventionsmaßnahmen,
- ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer/-innen,
- arbeitet mit dem Anti-Doping-Beauftragten des DTB zusammen,
- vertritt den BTB in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf die NADA, den DTB oder das Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde.

§ 14 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

1. Die Trainer/-innen des BTB haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten/Athletinnen

- weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

2. Die Trainer/-innen an den Stützpunkten des BTB haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten/Athletinnen

- weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur sofortigen Streichung der Finanzmittel für den Stützpunkt sowie zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit mit dem/der entsprechenden Trainer/-in.

3. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Anti-Doping Ordnung wurde am 04.04.2009 vom Hautausschuss des BTB beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Badische Turner-Bund (BTB)

und

Name und Anschrift des/der Athleten/Athletin
(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der BTB hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und der World-Anti-Doping-Agency (WADA), des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der Regierung, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der NADA sowie dem Deutschen Turner-Bund (DTB) und der Federation Internationale de Gymnastique (FIG) angenommenen Welt Anti-Doping-Programms. Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BTB und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2.

Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BTB die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements des DTB und der FIG in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des BTB in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der BTB verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutio-

nen sowie dem DOSB und dem Landessportverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der BTB bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom BTB auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BTB auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

3.

Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am [Datum einfügen] des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder BTB noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des BTB ausscheidet.

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

Unterschrift BTB

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung

zwischen dem

Badischen Turner-Bund (BTB)

und

Name und Anschrift des/der Athleten/Athletin

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung vom [Datum einfügen] oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – entschieden.

Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

Unterschrift BTB

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)